
Qualitätsanforderungen an Hebammen und hebammengeleitete Einrichtungen (HgE) in der ambulanten Begleitung

Datum	Dokument erstellt von:	Informationen für:
07.10.2021 (Version 3)	HAW Hamburg Praktikumsbüro	Hebammen und hebammengeleitete Einrichtungen

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse, eine_n Studierende in der Praxis anzuleiten und Ihre Bereitschaft, Ihr wertvolles Wissen mit der/dem zukünftigen Kolleg*in zu teilen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Hebammengesetzes (HebG) und der neuen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) ergaben sich nicht nur Änderungen für werdende Hebammen¹, sondern auch für alle an der Ausbildung der Hebammen Beteiligten. Dieses interaktive Dokument soll Ihnen Orientierung bieten, was die neuen Anforderungen für Sie bedeuten.

Sie finden im Folgenden eine knappe Schritt-für-Schritt Anleitung zum ambulanten Einsatz². Weiterführende Informationen zu einzelnen Themen sind durch → gekennzeichnet. Durch Klicken auf die Überschrift springen Sie an die entsprechende Stelle im Dokument.

Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit an praxispartner-hebammen@haw-hamburg.de.



Die individuellen Aufgaben des Praktikumsbüros sind unter jedem einzelnen Punkt in blauen Boxen aufgeführt.



Besondere Punkte werden durch graue Infoboxen hervorgehoben.

¹ Der Begriff „Hebamme“ wird hier für alle Berufsangehörige verwendet wie im HebG § 3(2) festgelegt.

² Vorher „Externat“

Inhalt

Schritt-für-Schritt Anleitung	3
Schritt 1 – Voraussetzungen.....	3
Schritt 2 – Kontaktaufnahme	3
Schritt 3 - Kooperationsvertrag	4
Schritt 4 – Einsatz.....	4
Schritt 5 – Rechnungsstellung	5
Weiterführende Informationen.....	6
Weiter- und Fortbildung im berufspädagogischen Bereich.....	6
Pauschalvergütung für die Weiterbildung	6
Fortbildungen.....	6
Hebammen-Pool.....	6
Praxisbegleitung durch die Hochschule	7
Einsatzplanung	7
Vergütung der ambulanten berufspraktischen Einsätze	8
Vertragsgestaltung mit einer vPE	8
Definition HgE	9
Ansprechpartner*innen.....	10
HAW	10
UKE	10
Marienkrankenhaus	11
Albertinen Krankenhaus (ausschließlich für die Studierenden der Kohorte 2020)..	11
Ev. Amalie Sieveking Krankenhaus	12
Aktuelle Informationen	13
Verweise	14
Anlage 1 Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen.....	i

Schritt-für-Schritt Anleitung

Schritt 1 – Voraussetzungen

Um Studierende zukünftig begleiten zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme,
2. Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung,
3. Weiterbildung im Bereich Berufspädagogik über 300 Stunden (siehe auch → Weiter- und Fortbildung im berufspädagogischen Bereich). Sollten Sie bereits eine Weiterbildung planen, aber noch nicht abgeschlossen haben, treten Sie trotzdem gerne mit uns in [Kontakt](#).

ALTERNATIV zur Weiterbildung (siehe auch Info-Box):

- a. Ermächtigung der Sozialbehörde, ausgestellt vor dem 1.1.2020 ODER
 - b. Ermächtigung der zuständigen Behörde durch Nachweis von bereits getätigter Praxisanleitung an Kliniken bis 30.04.2021, ODER
 - c. Nachweis, dass Sie als Hebamme an einer Klinik mit einem Stellenanteil von mind. 50% als Praxisanleitung tätig sind (Der Vordruck hierzu kann auf der [Webseite des Praktikumsbüros](#) herunter geladen werden).
4. Sie schließen einen Kooperationsvertrag mit der Klinik, welche für den/die Studierende verantwortlich ist, die verantwortliche Praxiseinrichtung (vPE) (→ Schritt 3 - Kooperationsvertrag).

*Wenn Sie bereits vor Ende 2019 Hebammenauszubildende/Studierende begleitet haben, bestand die Möglichkeit sich bis Dezember 2019 eine **Ermächtigung** ausstellen zu lassen. Diese ersetzt die berufspädagogische Fortbildung von 300 Stunden.*

*In Bundesländern, in denen keine Ermächtigung ausgestellt wurde, kann eine Bescheinigung einer Hochschule oder eine **vor 2020** geschlossene Vereinbarung mit einer WeHe vorgelegt werden.*



Zudem kann noch bis 01.04.2020 in Hamburg eine nachträgliche Beantragung erfolgen, wenn Sie bereits an einer Klinik mit einem Stellenanteil von mind. 50% als Praxisanleitung tätig waren:

www.hebammenverband-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Erlaubnis_59_HebStPrV_klinische_Hebammen.pdf

Bitte beachten Sie, dass für ALLE die Fortbildungspflicht von 24 Stunden im Jahr besteht (siehe auch → Weiter- und Fortbildung im berufspädagogischen Bereich)!

Schritt 2 – Kontaktaufnahme

Die Kontaktaufnahme mit einem/r Studierenden kann über zwei Wege erfolgen:

1. Sie melden sich über praxispartner-hebammen@haw-hamburg.de beim Praktikumsbüro der HAW und geben an, zu welchen Zeiträumen Sie bereit wären, Studierende aufzunehmen.
2. Ein/e Studierende tritt von sich aus an Sie heran;

- Sie vereinbaren einen Zeitraum für den ambulanten Einsatz;
- Die Studierende leitet anschließend Ihre Daten an das Praktikumsbüro weiter und
- Das Praktikumsbüro informiert daraufhin die für den/die Studierende verantwortliche Praxiseinrichtung und tritt mit Ihnen in Kontakt.

Langfristig ist ein → Hebammen-Pool in Planung, über den die Vermittlung von ambulanten Einsätzen vereinfacht werden soll.

Schritt 3 - Kooperationsvertrag

Nach erfolgter Kontaktaufnahme prüft das Praktikumsbüro gemeinsam mit der vPE, ob Sie die Qualitätsanforderungen erfüllen und lässt Ihnen Informationen zu weiteren Schritten zukommen. Sind die Anforderungen erfüllt, schließen Sie mit der für den/die Studierende verantwortlichen Praxiseinrichtung einen Kooperationsvertrag, wobei das Praktikumsbüro Sie bei Bedarf unterstützt.

Die Studierenden haben vor Aufnahme des Studiums einen Arbeitsvertrag mit einer Klinik geschlossen. Dies ist die verantwortliche Praxiseinrichtung der Studierenden, welche sich für die berufspraktische Ausbildung des/der Studierenden verantwortlich zeigt und die Vergütung leistet.



Auch die → Vergütung der ambulanten berufspraktischen Einsätze für Sie als Hebamme wird von der vPE, bei der der/die Studierende den Arbeitsvertrag geschlossen hat, geleistet.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird dieser Kooperationsvertrag noch von den verschiedenen am Hamburger Hebammenstudium beteiligten vPE erarbeitet. Sobald das finale Dokument steht und wenn Sie bereits eine mündliche Vereinbarung mit einer Studierenden getroffen haben, werden entweder das Praktikumsbüro oder die vPE an Sie herantreten.

Schritt 4 – Einsatz

Während des Praxiseinsatzes muss die studierende Person laut § 13 Abs 2 HebG zu mindestens 25% der Zeit von einer praxisanleitenden Person unterwiesen werden. Bis zum Jahr 2030 gelten folgende Sonderregelungen für Hamburg:

- Derzeit kann die Praxisanleitung noch zu mindestens 15% der insgesamt abgeleisteten Zeit erfolgen,
- Ab 2025 muss die Praxisanleitung zu mindestens 20% der insgesamt abgeleisteten Zeit erfolgen,
- Ab 2030 muss die Praxisanleitung zu mindestens 25% der insgesamt abgeleisteten Zeit erfolgen.

Für Hebammen-Teams bedeutet das, dass nicht alle teilnehmenden Hebammen zwingend eine berufspädagogische Fortbildung nachweisen müssen, auch wenn dies empfehlenswert ist. Es genügt die Gewährleistung, dass die studierende Person mindestens 15/20/25% der zu absolvierenden Zeit von einem/r Praxisanleiter*in unterwiesen wird.

Der ambulante berufspraktische Einsatz wird durch die → Praxisbegleitung im Praktikumsbüro der HAW fachlich begleitet und steht für Rückfragen seitens der Hebamme/n wie auch der studierenden Person zur Verfügung.

Schritt 5 – Rechnungsstellung

Nach Abschluss des ambulanten berufspraktischen Einsatzes erfolgt die Rechnungsstellung an die entsprechende vPE um die → Vergütung der ambulanten berufspraktischen Einsätze zu erhalten, wobei Ihnen das Praktikumsbüro bei Bedarf unterstützend zur Seite steht. Die Pauschale für 480 geleistete Stunden beträgt € 6.600 Euro wie in Anlage 2 – Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums gemäß HebStPrV festgesetzt. Die Einsätze werden nach geleisteter Arbeitszeit vergütet. So werden für einen Einsatz über 400 Stunden ca. 5.500 Euro vergütet.

Weiterführende Informationen

Weiter- und Fortbildung im berufspädagogischen Bereich

Pauschalvergütung für die Weiterbildung

Als freiberuflich tätige Hebamme können Sie nach erfolgreichem Abschluss der berufspädagogischen Fortbildung über 300 Stunden einmalig eine Pauschale über 9.730 Euro erhalten. Zu diesem Zeitpunkt konnten die vPE noch keine Budgetverhandlungen mit den Kassen abschließen und müssen von daher derzeit noch in Vorleistung gehen. Die Höhe dieses Betrags wurde zwischen den Hebammenverbände und dem GKV-Spitzenverband ausgehandelt. Im Dokument „[Qualifizierung zur Praxisanleitung](#)“ des DHV (2020) können Sie nachlesen, was Sie auch bereits vor Abschluss der Fortbildung beachten müssen um die Pauschale zu erhalten. Hier eine kurze Zusammenfassung:

- Bereits VOR Beginn der Weiterbildungsmaßnahme sollte eine Kooperation mit einer Klinik (vPE) bestehen, nehmen Sie hierzu bitte Kontakt mit dem Praktikumsbüro oder einer vPE auf;
- Die frühe Kontaktaufnahme erlaubt der Klinik, die Pauschalen mit in die Budgetplanung zu übernehmen und beschleunigt die Abwicklung der Abrechnung;
- Die Pauschale kann nur **einmalig** von **einer Klinik** erstattet werden;
- Sollten Sie bereits eine Weiterbildungsmaßnahme planen oder begonnen haben, wenden Sie sich umgehend an das Praktikumsbüro.

Fortbildungen

Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation zur Praxisanleitung müssen jährlich 24 Fortbildungsstunden im berufspädagogischen Bereich absolviert werden. Die entstehenden Kosten werden nicht einzeln vergütet, sondern durch die Pauschalvergütung während der Praxiseinsätze abgegolten (siehe dazu → Vergütung der ambulanten berufspraktischen Einsätze).

Wir informieren Sie über unsere Homepage sowie den Verteiler des → Hebammen-Pools über anstehende Fortbildungen. Die HAW sowie auch vPE werden zukünftig regelmäßige Fortbildungsangebote stellen. Selbstverständlich können die Fortbildungen auch an anderer Stelle abgeleistet werden. Bitte denken Sie dann daran, uns den Nachweis zeitnah zukommen zu lassen.

Die nächste Fortbildung wird rechtzeitig bekannt gegeben. Wir ermutigen vor allem Kolleg_innen ohne Weiterbildung dieseso bald als möglich zu belegen.

Hebammen-Pool

Der Hebammen-Pool wird derzeit an der HAW gegründet und hat zum Ziel die Vermittlung von ambulanten Einsätzen zu vereinfachen. Hierzu soll in naher Zukunft eine Vermittlungsplattform erstellt werden, auf der sich Hebammen und HgE eintragen können. Studierende können dann anhand dieser Plattform aktiv nach einem für sie geeigneten Einsatzort suchen. Diese Plattform soll im ersten Halbjahr 2021 entstehen. Hieraus wird ein E-Mail-Verteiler generiert, über den aktuelle Informationen bekannt gegeben werden.

Praxisbegleitung durch die Hochschule

Achtung: Die Praxisanleitung wird von der freiberuflichen Hebamme geleistet und leitet die Studierenden während des Praxiseinsatzes an.



Die Praxisbegleitung wird von der Hochschule aus organisiert und unterstützt die berufspraktische Ausbildung, betreut und beurteilt die Studierenden auf fachlicher Ebene in enger Zusammenarbeit mit der Praxisanleitung. Sie ist Ansprechpartner*in für die freiberufliche Hebamme sowie die Studierende im Zusammenhang mit dem Praxiseinsatz.

Die Überprüfung der Qualifikationen der Studierenden erfolgt anhand folgender Gesichtspunkte (Bovermann, 2017):

- a. Dauer des Einsatzes
- b. Inhalte des Einsatzes
- c. Persönliche Bewertung: Für welches Leistungsangebot ist keine oder keine ausreichende Qualifikation vorhanden;
- a. (...) persönliches Leistungsspektrum: Soll die Leistung, in der die nötige Qualifikation fehlt, angeboten werden oder nicht.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, werden gemeinsam mit der Praxisbegleitung und der vPE vor Antritt des ambulanten Einsatzes Lernziele erarbeitet, an denen sich Studierende und Praxisanleitung orientieren können. Die Erarbeitung dieser Lernziele ist Aufgabe der Praxisbegleitung durch die Hochschule nach § 17 HebG sowie § 11 HebStPrV.

Nach § 12 HebStPrV müssen alle praktischen Tätigkeiten durch die Studierenden auch in Absprache mit der vPE schriftlich festgehalten werden.



Die Praxisbegleitung des Praktikumsbüros unterstützt Studierende sowie die Praxisanleitung bei der Erstellung der Dokumentation.

Sollte sich abzeichnen, dass der ambulante Einsatz **nicht wie geplant zu Ende geführt werden kann, müssen Hochschule und vPE umgehend informiert werden**, um das weitere Vorgehen zu klären und die Fortsetzung des Einsatzes ggf. an anderer Stelle zu gewährleisten.



Kontaktieren Sie in diesen Fällen umgehend das Praktikumsbüro unter praxispartner-hebammen@haw-hamburg.de gemeinsam mit Ihrer Ansprechpartnerin an der vPE. Sollten Sie sich telefonisch melden wollen, kontaktieren Sie das Praktikumsbüro, welches die Information umgehend an die vPE weiterleiten wird.

Einsatzplanung

Die ambulanten Einsätze sind fest im Studienverlaufsplan der Hochschule und der Einsatzplanung der vPE verankert. Um eine Ballung der Studierenden auf die zu vergebenden Plätze zu reduzieren, werden die Einsätze über einen möglichst langen Zeitraum angeboten,

in denen der ambulante Einsatz zeitlich möglichst flexibel eingeplant werden kann. Der erste Einsatz über 400 Stunden (ca. 10-11 Wochen) findet im zweiten und dritten Semester statt. Der Einsatz sollte mindestens vier Wochen am Stück betragen. Die letzten 80 Stunden (ca. 2-3 Wochen) finden im siebten und letzten Semester statt. Die Verfügbarkeiten der Hebammen und HgE werden im Praktikumsbüro gebündelt und von dort mit den vPE kommuniziert um die Planung zu zentralisieren.



Das Praktikumsbüro informiert in enger Kooperation mit den vPE die freiberuflich tätigen Hebammen und HgE über die Einsatzplanung der Studierenden. Dies erfolgt über den internen Verteiler des Hebammen-Pools sowie auf der Homepage der HAW. Dabei ist geplant, die ambulanten Einsätze zukünftig ein Jahr vor Beginn des Einsatzes bekannt zu geben. Hebammen und HgE, welche in diesem Zeitraum Kapazitäten haben, wenden sich gerne an das Praktikumsbüro, auch wenn sie nicht im Hebammen-Pool Mitglied sind.

Hebammen und HgE, welche nicht im Pool Mitglied sind, setzen sich bitte direkt mit der entsprechenden vPE in Verbindung.

Vergütung der ambulanten berufspraktischen Einsätze

Um sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Praxiseinsatz entstehen, abzudecken, wurde gemäß § 13 Abs. 2 HebG folgende Pauschale festgelegt:

Die Hebamme/HgE erhält 6.600 Euro für 480 geleistete Stunden (Anlage 2 – Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums gemäß HebStPrV). Kürzere Einsätze werden anteilig vergütet.

Diese Pauschale beinhaltet insbesondere Praxisanleitungszeit, Sachkosten, Kosten für Verwaltungs-/Ko-ordinationsaufwand, vor- und nachbereitende Gespräche mit der studierenden Person und Dokumentation, Fortbildungskosten inkl. der Kosten für die Maßnahme, des Arbeitszeitausfalls, Reise- und Übernachtungskosten für die Fortbildung von jährlich 24 Stunden.

Vertragsgestaltung mit einer vPE

Um einen außerklinischen Einsatz anbieten und die Pauschale beantragen zu können, müssen Sie einen Kooperationsvertrag mit der für den/die Studierende verantwortlichen Praxiseinrichtung abschließen. Dieser Vertrag muss für jeden Einsatz neu geschlossen werden und wird zwischen Hebamme/HgE und der vPE geschlossen. Daher muss die vPE als Vertragspartner überprüfen, ob die Einsätze entsprechend abgegolten wurden. Das Praktikumsbüro übernimmt dabei ausschließlich unterstützende Funktionen.

Dabei können Sie von mehreren verantwortlichen Praxiseinrichtungen oder Studiengängen Studierende in Ihrer Praxis betreuen so lange Sie die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitungszeit (→ Schritt 4 – Einsatz) gewährleisten können (DHV, 2020). Somit können Sie mehrere Kooperationsverträge mit unterschiedlichen vPE abschließen.



Das Praktikumsbüro unterstützt Sie bei der Vermittlung des Vertrages mit der vPE.

Nach Abschluss des ambulanten Einsatzes erfolgt die Rechnungsstellung bei der vPE. Dafür müssen Sie einen Nachweis des vereinbarten Umfangs des Praxiseinsatzes erbringen. Die Pauschale kann während eines bestimmten Zeitraumes nur von EINER Hebamme PRO Studierenden in Rechnung gestellt werden. Ausnahme ist die Absolvierung eines ambulanten Einsatzes bei einem sogenannten „Hebammen-Tandem“, bei dem sich zwei freiberuflich tätige Hebammen zusammenschließen, die ihre Tätigkeit zu jeweils 50% ausüben.



Das Praktikumsbüro unterstützt die Hebammen und außerklinischen Einrichtungen bei der Rechnungsstellung an die vPE.

Definition HgE

Eine hebammengeleitete Einrichtung wird im Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V in der Fassung vom 01.06.2012 § 3 wie folgt definiert.

- (1) HgE können als Einzelunternehmen, als Personengesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), oder einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) sowie als juristische Person des Privatrechts in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, hier auch Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt) tätig sein. Gewährleistet sein muss dabei, dass
- die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Hebammen zustehen sowie
 - Dritte, die nicht Gesellschafter/innensind, nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

Die vollständige Definition finden Sie in → Anlage 1 Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen.

Ansprechpartner*innen

HAW

<i>Name</i>	<i>Rolle</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Telefon</i>
<i>Neeltje Schubert</i>	Leitung Praktikumsbüro und Beauftragte für Praxisangelegenheiten	Neeltje.Schubert[at]haw-hamburg.de	040 / 42875 - 7214
<i>Caroline Ottlik</i>	Leitung Praktikumsbüro und Beauftragte für Praxisangelegenheiten	Caroline.Ottlik[at]haw-hamburg.de	040 / 42875 - 7207
<i>Simone Ahten</i>	Verwaltungskraft	Simone.Ahten[at]haw-hamburg.de	040 / 42875 - 7126

UKE

<i>Name</i>	<i>Rolle</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Telefon</i>
<i>Anika Gießler</i>	Hauptamtliche Praxisanleiterin	a.giessler[at]luke.de	040/ 7410 - 50971
<i>Carmen Hild</i>	Teamleitung der vPE	c.hild[at]luke.de	-
<i>Daniela Vogel</i>	Teamleitung der vPE	d.vogel[at]luke.de	040/ 7410 - 52295

Marienkrankenhaus

<i>Name</i>	<i>Rolle</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Telefon</i>
<i>Valentina Bronzo-Wilhelms</i>	Leitende Hebamme	<i>In Elternzeit</i>	<i>In Elternzeit</i>
<i>Miriam Carstens</i>	Bereichsleitung Frauenklinik	carstens2.frauen[at]marienkrankenhaus.org	040/ 25 46- 16 88
<i>Sonja Spahl</i>	Pflegedirektorin	spahl.pflegedirektion[at]marienkrankenhaus.org	040/ 2546 - 1202
<i>Atalia Niquice</i>	Hauptamtliche Praxisanleiterin	Niquice.frauen[at]marienkrankenhaus.org	-

Albertinen Krankenhaus (ausschließlich für die Studierenden der Kohorte 2020)

<i>Name</i>	<i>Rolle</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Telefon</i>
<i>Anke Janning</i>	Leitende Hebamme	Anke.janning[at]immanuelalbertinen.de	040/ 5588 -2385
<i>Clarissa Richter</i>	Stellvertretende ltd Hebamme	Clarissa.richter[at]immanuelalbertinen.de	

Ev. Amalie Sieveking Krankenhaus

<i>Name</i>	<i>Rolle</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Telefon</i>
<i>Kerstin Stehr-Archuth</i>	Leitende Hebamme	kerstin.stehr-archuth[at]immanuelalbertinen.de	040/ 64411 - 491
<i>Maike Sellentin</i>	Pflegedirektorin	Maike.sellentin[at]immanuelalbertinen.de	040/ 64411 - 250
<i>Maria Yoshida</i>	Stellvertretende ltd. Hebamme	maria.yoshida[at]immanuelalbertinen.de	--
<i>Jasmin Meißner</i>	Hauptamtliche Praxisanleiterin	Jasmin.meissner[at]googlemail.com	.

Aktuelle Informationen

Neuerungen werden über die Homepage der HAW bekannt gegeben sowie den Verteiler des Hebammen-Pools.

www.haw-hamburg.de/studium/studiengaenge-a-z/studiengaenge-detail/course/courses/show/hebammenwissenschaft-dual/Studierende/

Verweise

- Bovermann, Y. (2017). *Externatsdauer und Qualitätsmanagement. Was beim Eintritt in die Freiberuflichkeit zu beachten ist.*
Von www.hebammenverband.de:
https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=1529&u=84643&g=1&t=1612426152&hash=e245025487065c9b731baa9033d40f7d624a802b&file=/fileadmin/user_upload/pdf/Bildungspolitik/17-3-6_Externatsdauer_und_Qualitaetsmanagement.pdf abgerufen
- DHV. (Juli 2020). *Qualifizierung zur Praxisanleitung.* Von www.hebammenverband.de:
https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=872&u=84643&g=1&t=1615214353&hash=0ac67ade3d84093d0eda7f5d33861c72eaa008e7&file=/fileadmin/user_upload/pdf/Ausbildungspauschalen/DHV_Qualifizierung_zur_Praxisanleitung.pdf abgerufen

Anlage 1 Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen.

§ 3

Rechtsform und Voraussetzungen

- (2) HgE können als Einzelunternehmen, als Personengesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), oder einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) sowie als juristische Person des Privatrechts in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, hier auch Unternehmersgesellschaft haftungsbeschränkt) tätig sein. Gewährleistet sein muss dabei, dass
 - die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Hebammen zustehen sowie
 - Dritte, die nicht Gesellschafter/innensind, nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.
- (3) HgE können auch als selbständige Einheit innerhalb eines eingetragenen Vereins geführt werden. Der Betrieb einer HgE muss in der Satzung als Nebenzweck des Vereins aufgeführt werden. Dabei muss durch die Satzung gewährleistet sein, dass bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die den Betrieb der HgE einschließlich der Verwendung der Erträge betreffen, die Mehrheit der Stimmen Hebammen zusteht (mit Ausnahme der Entscheidung des Vereins zur Einstellung des Betriebs der HgE). Soweit die HgE zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages in Trägerschaft eines eingetragenen Vereines betrieben wurde, sind diese Anforderungen bis zum 31.12.2013 umzusetzen. Eingetragene Vereine sind nicht berechtigt, hebammenhilfliche Leistungen nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V als eigene Leistungen zu erbringen und abzurechnen.
- (4) Unabhängig von der Rechtsform des Trägers muss weiter gewährleistet sein, dass
 - die Geschäfte des Trägers, soweit sie sich auf den Betrieb der HgE beziehen, verantwortlich von Hebammen geführt werden. Dies schließt nicht aus, dass für die Aufgaben der organisatorischen und kaufmännischen Leitung eine weitere Person bestellt wird, soweit die fachliche Leitung durch eine Hebamme gewährleistet bleibt,
 - eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede in der HgE tätige Hebamme sowie eine Betriebs- und Organisationshaftpflicht des Trägers der HgE gemäß § 10 besteht sowie
 - die in der HgE tätigen Hebammen keinen fachlichen Weisungen von Dritten –auch nicht von Gesellschafter/innen oder der Mitgliederversammlung –unterliegen, die nicht Hebammen sind. Davon ausgenommen ist die Weisungsbefugnis bei Hinzuziehung einer Ärztin/eines Arztes im Einzelfall.
- (5) Die HgE ist nur zur Abrechnung der Betriebskostenpauschalen nach § 8 berechtigt, soweit sie über eine fachliche und organisatorische Leitung gemäß Anlage 1, § 1 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages verfügt und die räumlichen und sächlichen Mindestvoraussetzungen gemäß Anlage 1, §§ 2 und 3 dieses Vertrages ständig erfüllt.
- (6) Die fachliche Leitung der HgE muss einem der Berufsverbände der Hebammen angehören, die Vertragspartner des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V sind oder dem Vertrag über die Versorgung mit

Hebammenhilfe nach § 134a SGB V nach dem dort geregelten Verfahren beigetreten sein. Wird die fachliche Leitung durch ein Leitungsgremium ausgeübt, ist diese Voraussetzung durch alle Mitglieder des Leitungsgremiums zu erfüllen.

- (7) Soweit ein Träger lediglich die Inanspruchnahme der HgE gemäß § 1 Abs. 1a) anbietet, ist zwischen dem Träger der HgE und den Hebammen oder Hebammengesellschaften ein schriftlicher Kooperationsvertrag abzuschließen. In diesem Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des vorliegenden Vertrages insbesondere an die Aufklärung, den Behandlungsvertrag, die Abrechnung der Betriebskostenpauschale, die Dokumentation und die Qualitätssicherung erfüllt werden. Dies gilt ebenfalls für die HgE gemäß § 1 Abs. 1b), wenn die geburtshilflichen Leistungen in der HgE von freiberuflich tätigen Hebammen erbracht werden, die nicht Teil der Trägergesellschaft sind.
- (8) Die HgE ist verpflichtet, sich vor der Inbetriebnahme beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften zu melden.

Herunterzuladen hier: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/geburtshaeuser/20190101_Geburtshaeuser_Lesefassung_komplett_ueberarbeiteter_EV_Endversion_07.11.2018.pdf